

zur solennen Vornahme des Exorcismus. Eine allgemein kirchliche Vorschrift existirt jedoch hierüber nicht. Polnische Bischöfe beklagten sich nämlich bei Benedict XIV., daß Regularen ohne ihre Bewilligung exorcisirten. Der Papst antwortete: Er wisse nicht, ob sie ihnen dieses verboten hätten. Sie könnten und sollten es thun, dann werde er für die Beobachtung ihrer Anordnung sorgen (Const. Magno, § 34, 2. Jan. 1751).

[Probst.]

Im Einzelnen ist insbesondere Folgendes zu beachten: 1. Der, welcher den Exorcismus vornehmen soll, muß die entsprechenden moralischen Eigenschaften: Frömmigkeit, Klugheit, Tadellosigkeit des Lebens, Demuth, Gottvertrauen, selbstlose Nächstenliebe, Standhaftigkeit in erforderlichem Maße besitzen, von reifem Alter und durch den Ernst seiner Sitten ehrwürdig sein (Rit. Rom. l. c.). 2. Er soll die erforderlichen Kenntnisse durch das Studium und die Erfahrung sich verschafft haben (Rit. Rom. l. c.). 3. Er soll nicht leicht an Befessenheit glauben und sich vergewissern, ob der Zustand wirklich Befessenheit sei oder von Krankheit oder anderen natürlichen Ursachen herrühre (Rit. Rom. l. c.). Wie die Stat. Leod. n. 280 und das Conc. prov. Vienn. von 1858, tit. IV, c. 10 mit Recht bemerken, muß man besonders bei hysterischen Frauenzimmern und bei Armen große Vorsicht anwenden, um nicht getäuscht zu werden; die Consultation eines Arztes wird regelmäßig geboten sein. 4. Er soll keine unerlaubten, abergläubischen Mittel anwenden, auch dem Kranken oder Befessenen keine Arzneien geben oder anrathen, sondern dieß dem Arzte überlassen (Rit. Rom. l. c.). Er soll aber auch nicht meinen, die Befessenheit könne durch natürliche Mittel gehoben werden (Bened. XIV., Const. Sollicitudo 1. Oct. 1745, § 42; De beatif. et canoniz. Sanct. lib. 4, p. 1, c. 29, n. 7). 5. Er muß sich selbst mit geistlichen Waffen, mit großem Glauben, Reinheit des Gewissens, durch Beicht oder wenigstens vollkommene Reue, durch Fasten und Abtödtung rüsten (Rit. Rom. l. c.; Pontif. Rom. in ord. exerc.). 6. Er soll auch den Befessenen, wenn dieser dazu im Stande ist, ermahnen zu beten, zu fasten, öfter zu beichten und zu communiciren, während des Exorcismus sich zu sammeln, an Gott sich zu wenden und mit festem Glauben in aller Demuth von ihm Heilung zu ersehen, und auch bei heftigen Qualen in Geduld und festem Vertrauen auf Gott auszuharren (Rit. Rom. l. c.). 7. Der Exorcismus soll in der Kirche oder einem andern religiösen und anständigen Orte geschehen, in Privathäusern nur wegen Krankheit oder anderen ehrbaren Gründen (Rit. Rom. l. c.). 8. Vorwitzige Zuschauer sollen nicht zugelassen werden, wohl aber Zeugen; namentlich sollen Frauenspersonen nicht ohne Zuziehung von Zeugen, wo möglich aus der nächsten Verwandtschaft, exorcisirt werden unter Vermeidung von allem, was dem Exorcisten oder Anderen böse Gedanken erregen

könnte (Rit. Rom. l. c.). 9. Das hochheilige Sacrament darf dem Befessenen nicht nahe gebracht werden, wohl aber, mit sorgfamer Bewahrung aller Verunehrung, Reliquien, Weihwasser und das Crucifix (Rit. Rom. l. c.; Bened. XIV. Const. Cum ut recte 27. Jul. 1755, § 26). 10. Der Exorcist enthalte sich aller Schwägigkeit und aller unnöthigen und neugierigen Fragen, besonders über verborgene und zukünftige Dinge; behiene sich mehr der Worte der heiligen Schrift als seiner eigenen; er spreche die Exorcismen befehlend und mit Auctorität, mit großem Glauben, Demuth und Eifer; er wiederhole das, wobei sich der Teufel besonders gepeinigt zeigte, und beharre, wenn sich Fortschritte zeigen, stundenlang, bis der Sieg erlangt ist (Rit. Rom. l. c.), jedoch nicht in die Nacht hinein. 11. Ist der Befessene befreit, so muß er ermahnt werden, sich sorgfältig vor Sünden zu hüten, damit er dem Teufel nicht Gelegenheit zur Rückkehr gebe und die letzten Dinge schlummer werden, als die ersten (Rit. Rom. l. c.). 12. Die Kleidung des Exorcisten ist Röcklein und Stola; als Norm ist nach einer Encyclika Clemens XI. vom 21. Juni 1710 die in dem römischen Ritual vorgeschriebene zu befolgen. Näheres s. bei Baruffaldi, Comm. ad Rituals Rom. tit. 90; Bengel, Pastoral II, 707—713; Amberger, Pastoraltheologie, 3. Aufl., III, 1062 ff. [Heuser.]

Expositio Sanctissimi, f. Aussetzung.

Expositur nennt man eine solche Kirche, welche ursprünglich nur eine Tochterkirche (ecclesia filialis) war, allmählig aber alle Eigenschaften und Vorrechte selbständiger Kirchengemeinden erlangt hat, so daß sie entweder nur noch zur Erinnerung an das frühere Dependenzverhältniß in einem unbedeutenden Verbanke mit der Mutterkirche (ecclesia matrix) steht, oder, von dieser wirklich abgetrennt, bloß nicht im Stande ist, ihrem Seelsorger die volle Congrua eines wirklichen Pfarrers zu liefern. Der Vorsteher einer solchen Kirche (Expositus genannt, weil er seinen ständigen Sitz in der Mitte der Gemeinde hat) übt eine den Pfarrern ähnliche Jurisdiction, führt ein eigenes amtliches Siegel, wird förmlich präsentirt und instituirt, hat auf sein Einkommen ein dingliches Recht und kann nur in Folge eines richterlichen Erkenntnisses amovirt werden. Nur an den Wahlen der Landcapitelsvorstände sowie der Landtagsdeputirten und Provinzial- oder Kreislandräthe kann er sich in der Regel bloß mit activem Stimmrechte betheiligen, ohne zugleich passiv wahlfähig zu sein. Hierin sind einzig die betreffenden Diöcesanstatute und Landesgesetze maßgebend. Mit diesen ständigen Expositis nicht zu verwechseln sind jene Hilfsgeistlichen, welche kleinere Gemeinden vom Pfarrorte aus pastoriren sollten, aber wegen zu weiter Entfernung ihrer Kirche, oder wegen Beschränktheit des Weges dahin zweckmäßiger gleich am Filialorte selbst oder in dessen Nähe mit Bewilligung des Bischofs ihre Station haben. Diese heißen nur in Süddeutschland Expositi, in Nord-